

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Sozialtherapie in der Jugendanstalt Neustrelitz.....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Skizzierung des Forschungsprojektes.....</b>	<b>3</b>
3.1	Forschungsauftrag.....	3
3.2	Datenbestand .....	4
3.3	Tilgungsfristen im Bundeszentralregister.....	5
3.4	Rückfalldefinition und Rückfallzeitraum .....	5
<b>4</b>	<b>Die Legalbewährungsanalyse .....</b>	<b>6</b>
4.1	Allgemeine Rückfallraten .....	6
4.2	Schwere der Folgeentscheidung .....	8
4.3	Alter .....	9
4.4	Vordelinquenz.....	10
4.5	Bildung.....	11
4.6	Suchtproblematik.....	13
4.7	Sozialtherapeutische Maßnahmen .....	15
4.8	Welche Faktoren haben Einfluss auf die Legalbewährung? .....	16
4.9	Das Bezugsdelikt.....	18
4.10	Der einschlägige Rückfall .....	21
<b>5</b>	<b>Resümee .....</b>	<b>22</b>
<b>6</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>22</b>

## 1 Zusammenfassung

Im November 2008 wurde die sozialtherapeutische Abteilung der Jugendanstalt Neustrelitz eröffnet. Sie verfügt über 24 sozialtherapeutische Haftplätze, die sich auf zwei Wohngruppen verteilen.

Die sozialtherapeutische Abteilung der Jugendanstalt Neustrelitz wird im Auftrag des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern evaluiert. Ausgewertet wurden 36 Fälle der Untersuchungsgruppe, d.h. Probanden, die in der sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht waren. Ihre Haftende lag zwischen Januar 2009 und Dezember 2015. Verglichen wurde die Untersuchungsgruppe mit drei Kontrollgruppen. In Vergleichsgruppe I (30 Fälle) befinden sich Personen, die die Kriterien der sozialtherapeutischen Abteilung erfüllen, die aber vor Eröffnung der sozialtherapeutischen Abteilung inhaftiert waren (Altfälle). Vergleichsgruppe II (23 Fälle) betrifft Fälle, die in der sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht waren, bei denen es aber eine Rückverlegung in den Normalvollzug gab. Vergleichsgruppe III (31 Fälle) setzt sich aus Personen zusammen, die im Normalvollzug der Jugendanstalt inhaftiert waren. Sie konnten wegen einer zu kurzen Resthaftzeit nicht in der sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht werden.

Bei den Probanden handelt es sich überwiegend um deutsche Männer. Die Straftaten, die zur Unterbringung in der Jugendanstalt Neustrelitz führten, waren hauptsächlich Raub oder Erpressung, Körperverletzungs- sowie Tötungsdelikte.

Den Abschluss der Erstevaluation der sozialtherapeutischen Abteilung bildet die Untersuchung der Legalbewährung der Probanden anhand von Bundeszentralregisterauszügen (BZR-Auszügen). Anhand der BZR-Auszüge konnte die weitere justizielle Karriere der Probanden analysiert werden. Bei ein bis fünf Personen jeder Gruppe war der BZR Auszug leer. Somit setzte sich dieser Teil der Untersuchung zusammen aus:

- 35 Personen, die in der sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht waren,
- 26 Altfälle,
- 21 Rückverlegte und
- 26 Personen, die im Normalvollzug untergebracht waren.

Die Analyse der BZR-Daten lieferte zusammenfassend folgende Ergebnisse:

- Die Rückfallraten der Probanden der Untersuchungsgruppe, waren nicht signifikant niedriger als die Rückfallraten der Probanden der Vergleichsgruppen.
- In der Gruppe der Rückverlegten kam es schneller zu einem Rückfall als bei den anderen Gruppen.
- In der Untersuchungsgruppe kam es seltener zu einer Wiederverurteilung mit einer Freiheitsstrafe als in den Vergleichsgruppen.

- Die Vordelinquenz ist ein starker Indikator für den Verlauf der Legalbewährung. Eine Wiederverurteilung ist deutlich wahrscheinlicher, wenn es zuvor schon Verurteilungen gab.
- Bildung spielt eine wesentliche Rolle für den späteren Legalbewährungsverlauf. Die Rückfallraten der Probanden mit einem Bildungsabschluss waren niedriger als die Rückfallraten der Probanden ohne Bildungsabschluss.
- Lag eine Suchtproblematik vor, insbesondere wenn multiple Drogen dafür verantwortlich waren, führte dies zu einem negativen Legalbewährungsverlauf.
- Aber gerade bei der schwierigen Klientel der Probanden mit Suchtproblematik zeigten sich Erfolge der sozialtherapeutischen Abteilung. War die sozialtherapeutische Maßnahme eine Suchtberatung, hatte dies positive Auswirkungen auf die Legalbewährung.
- Positiv auf die Legalbewährung wirkte sich der Abschluss einer schulischen oder beruflichen Maßnahme aus.
- War das Bezugsdelikt ein Tötungsdelikt, kam es selten zu einer Wiederverurteilung.
- Beim Bezugsdelikt Raub kam es häufig zu einer Wiederverurteilung, aber selten zu einem einschlägigen Rückfall. Das Rückfalldelikt war meist eine leichtere Straftat.
- In der Untersuchungsgruppe wurde jeder Dritte Rückfällige mit Körperverletzung als Bezugsdelikt, wieder wegen einer Körperverletzung verurteilt. In den Vergleichsgruppen war der Anteil an einschlägigen Rückfallstraftätern höher.
- Die Rückfallraten der Personen, die in der sozialtherapeutischen Abteilung der Jugendanstalt Neustrelitz unterbracht waren, waren zwar nicht signifikant niedriger als die Rückfallraten der Probanden der Vergleichsgruppen, aber tendenzielle Erfolge lassen sich erkennen, da der Personenkreis, der für die sozialtherapeutische Abteilung ausgewählt wurde, ein besonders rückfallgefährdeter ist.

## **2 Sozialtherapie in der Jugendanstalt Neustrelitz**

Die sozialtherapeutische Abteilung der Jugendanstalt Neustrelitz wurde am 24.11.2008 eröffnet. Sie verfügt über 24 sozialtherapeutische Haftplätze, die sich auf zwei Wohngruppen verteilen. Die sozialtherapeutische Abteilung der Jugendanstalt Neustrelitz war damit eine von 15 sozialtherapeutischen Einrichtungen für Jugendliche

im Bundesgebiet. Zu diesem Zeitpunkt (Stichtag 31.03.2009) gab es im gesamten Bundesgebiet 350 Plätze in sozialtherapeutischen Einrichtungen für Jugendliche, von denen 310 belegt waren (Egg, Ellrich 2009). 2011 gab es 18 sozialtherapeutische Einrichtungen für Jugendliche im Bundesgebiet mit 426 Plätzen, von denen 376 belegt waren (Niemz 2011). 2017 waren es bundesweit 21 Einrichtungen mit 477 Plätzen (Etzler 2017, S. 10).

### **3 Skizzierung des Forschungsprojektes**

#### **3.1 Forschungsauftrag**

Die sozialtherapeutische Abteilung der Jugendanstalt Neustrelitz wird im Auftrag des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern evaluiert. Den Abschluss der Erstevaluation dieser Anstalt bildet die Untersuchung der Legalbewährung einer Gruppe von Probanden, die in der sozialtherapeutischen Abteilung der Jugendanstalt untergebracht waren, im Vergleich zu drei Kontrollgruppen von Probanden. Diese Untersuchung wurde anhand der Bundeszentralregisterauszüge (BZR-Auszüge) der Probanden durchgeführt.

Folgende Fragestellungen sollten beantwortet werden:

- Werden Personen, die in der sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht waren seltener rückfällig als die Personen der Vergleichsgruppen?
- Wie lange dauert es im Schnitt bis zum ersten Rückfall? Gibt es bzgl. dieses Zeitraums Gruppenunterschiede?
- Gibt es Gruppenunterschiede bzgl. der Schwere des Rückfalls?
- Welche Prädiktoren spielen eine wesentliche Rolle für den späteren Legalbewährungsverlauf (Bildung, soziale Netzwerke, Freizeitverhalten, therapeutische Behandlungsangebote, Beziehungen)?
- Gibt es Hinweise bzw. Zusammenhänge, die für einen negativen Legalbewährungsverlauf ausschlaggebend sein können? Stehen diese eher mit der Persönlichkeit des Probanden, dem Ausgangsdelikt oder anderen Faktoren im Einklang (Sozialer Empfangsraum, Sucht, Stress)?
- Gibt es Unterschiede in der Legalbewährung je nach Bezugstat?
- Kommt es zu einschlägigem Rückfall?

- Gibt es einen signifikanten Zusammenhang zwischen erfolgreichem Behandlungsverlauf in der Jugendsozialtherapie und einem positiven Legalbewährungsverlauf?

### 3.2 Datenbestand

Die Grundlage der Untersuchung bilden Daten einer Aktenanalyse von Jugendstrafgefangenen, die in der Jugendanstalt Neustrelitz inhaftiert waren (Tabelle 1). In der Untersuchungsgruppe befinden sich 36 Gefangene, die in der sozialtherapeutischen Abteilung der Jugendanstalt untergebracht waren. Die Gefangenenauswahl erfolgte in chronologischer Reihenfolge, entsprechend der Aufnahme in die Sozialtherapie. Um den Erfolg der Sozialtherapie zu überprüfen, gibt es drei Vergleichsgruppen. Die Vergleichsgruppen setzen sich aus Gefangenen zusammen, die nicht oder nur kurz in der sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht waren. In Vergleichsgruppe I (n=30) befinden sich Gefangene aus der Zeit vor der Eröffnung der sozialtherapeutischen Abteilung. Diese Personen erfüllten die Kriterien für eine Unterbringung in der sozialtherapeutischen Abteilung, die es aber zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung nicht gab. Die Probanden wurden aus dem Gefangenenpersonalaktenbestand der Jugendanstalt Neustrelitz nach den Vorgaben des Justizministeriums M-V aus den Entlassungsjahrgängen ab 2005 von einem Mitarbeiter der Jugendanstalt ausgewählt. In Vergleichsgruppe II (n=23) befinden sich Gefangene, die in die sozialtherapeutische Abteilung der Jugendanstalt verlegt wurden, bei denen es aber zu einer Rückverlegung kam. In dieser Vergleichsgruppe ist der Inhaftierungszeitpunkt in etwa derselbe wie in der Untersuchungsgruppe. Vergleichsgruppe III besteht aus Personen, die im Normalvollzug der Jugendanstalt waren. Sie konnten wegen einer zu kurzen Resthaftzeit nicht in der sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht werden.

Für alle Probanden der Aktenanalyse (N = 120) wurden Bundeszentralregisterauszüge (BZR-Auszüge) beantragt, um die weitere justizielle Karriere der Probanden einzusehen. Die BZR-Auszüge wurden im April 2017 abgezogen.

Bei ein bis fünf Personen jeder Gruppe war der BZR Auszug leer. In der Untersuchungsgruppe betraf dies eine Person. In der ‚alten‘ Gruppe, Vergleichsgruppe I, gab es vier Personen mit leerem BZR-Auszug. In Vergleichsgruppe II gab es einen leeren BZR-Auszug und bei einer Person war die Haftentlassung erst nach April 2017. Somit gab es bei dieser Person keine Zeit in Freiheit, um die Legalbewährung zu überprüfen. In Vergleichsgruppe III war der BZR-Auszug von vier Personen leer. In den Fällen, in denen ein leerer BZR-Auszug vorliegt, kann nicht genau geklärt werden, ob das Anlassdelikt getilgt wurde und kein weiterer BZR-Eintrag vorliegt oder ob auch schon Wiederverurteilungen getilgt wurden oder ob es andere hier nicht erklärbare Gründe für einen leeren BZR-Auszug gibt. In Vergleichsgruppe I sind Tilgungen möglich, weil

der Zeitraum zwischen Haftende und BZR-Datenabzug bis zu 12 Jahren beträgt. In Vergleichsgruppe III ist es möglich, dass das Anlassdelikt bereits getilgt wurde, aber Rückfallstraftaten müssten registriert sein. In der Untersuchungsgruppe und in Vergleichsgruppe II sollte das Anlassdelikt im BZR noch registriert sein. Für die weitere Auswertung werden nur die Fälle mit BZR Eintrag benutzt.

**Tabelle 1: Untersuchungsgruppe und Vergleichsgruppen**

Jugendstrafgefangene der Jugendanstalt Neustrelitz (N = 120)			
BZR Fallzahl N = 108			
Untersuchungsgruppe (n = 36) (n=35)  In der sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht (Haftende zwischen Januar 2009 und Dezember 2015)	Vergleichsgruppe I (n = 30) (n=26)  Inhaftierung vor Eröffnung der sozialtherapeutischen Abteilung. Kriterien für Sozialtherapie vorhanden (Haftende zwischen Februar 2005 und März 2009)	Vergleichsgruppe II (n = 23) (n=21)  Rückverlegte aus der sozialtherapeutischen Abteilung (Haftende zwischen August 2009 und Januar 2016)	Vergleichsgruppe III (n = 31) (n=26)  Normalvollzug (Haftende zwischen Februar 2011 und Februar 2014)

### 3.3 Tilgungsfristen im Bundeszentralregister

Die Tilgungsfrist beträgt bei Jugendstrafe von mehr als einem Jahr zehn Jahre (§ 46 Abs. 1 Nr. 2 c BZRG). Die Frist beginnt mit dem Tag der Haftentlassung (§ 46 Abs. 3 BZRG). Wurde der Strafreis zur Bewährung ausgesetzt oder der Strafmakel beseitigt, beträgt die Tilgungsfrist fünf Jahre (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 e, f BZRG). Von dieser Ausnahme sind einige Straftaten ausgeschlossen (§ 46 Abs. 1 Nr. 2 d BZRG).

### 3.4 Rückfalldefinition und Rückfallzeitraum

Als Rückfall wurde in der weiteren Untersuchung, wenn nicht spezielle Rückfallarten untersucht wurden und darauf hingewiesen wurde, jede Straftat definiert, die innerhalb von zwei Jahren ab Haftentlassung begangen und gerichtlich sanktioniert wurde. Rückfall ist somit nach der hier verwendeten Definition jede Wiederverurteilung und muss nicht unbedingt ein einschlägiges Delikt sein, sondern alle Delikte, sowohl leichte wie schwere Straftaten, werden als Rückfall gewertet. Rückfallzeitraum ist der Zeitraum zwischen Haftentlassung und dem ersten nachfolgenden Tatdatum, das registriert wurde.

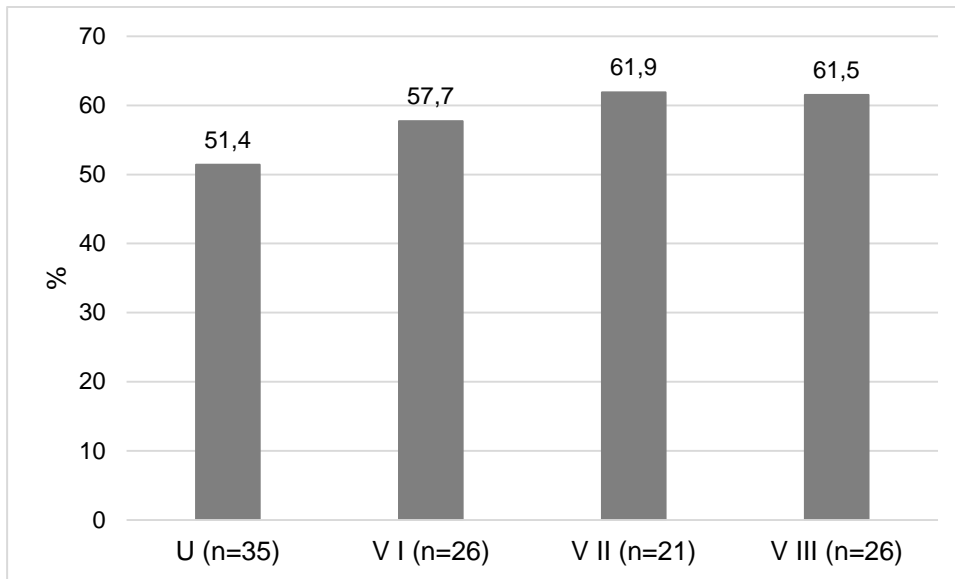
Die Dauer zwischen Haftende und Abzug der BZR Daten beträgt in der Untersuchungsgruppe in 40 % der Fälle weniger als drei Jahre, weshalb der Rückfallzeitraum auf zwei Jahre festgelegt wird. In 17 % der Fälle der Untersuchungsgruppe ist dieser Zeitraum auch kürzer als zwei Jahre (Minimum 15 Monate). Auch in der Vergleichsgruppe der Rückverlegten (Vergleichsgruppe II) ist in 14 % der Fälle der Zeitraum zwischen Haftentlassung und BZR Abzug kürzer als zwei Jahre (Minimum 14 Monate). In den beiden anderen Gruppen ist der Rückfallzeitraum in allen Fällen größer als zwei Jahre.

## **4 Die Legalbewährungsanalyse**

### **4.1 Allgemeine Rückfallraten**

In Abbildung 1 sind die Rückfallraten der Untersuchungsgruppe und der Vergleichsgruppen dargestellt. Der Beobachtungszeitraum beträgt zwei Jahre ab Haftende. 51 % der Personen der Untersuchungsgruppe wurden innerhalb von zwei Jahren wieder verurteilt. Aus Vergleichsgruppe I, der Gruppe der Personen, die vor Eröffnung der sozialtherapeutischen Abteilung inhaftiert waren, wurden 58 % rückfällig. Dies entspricht keinem signifikanten Unterschied, insbesondere auch, da für vier Personen dieser Gruppe keine Rückfalluntersuchung durchgeführt werden konnte, weil nicht geklärt ist, ob ihr Datensatz im BZR schon getilgt wurde. Ebenso kann auch für die Personen der Vergleichsgruppe III, die im Normalvollzug der Jugendanstalt Neustrelitz untergebracht waren, keine eindeutige Aussage gemacht werden. Die Rückfallrate dieser Gruppe ist aber mit 61 % tendenziell etwas höher als die Rückfallrate der Untersuchungsgruppe. Signifikant höher ist die Rückfallrate der Rückverlegten (Vergleichsgruppe II) mit 62 %. Wobei über die Ursache der höheren Rückfallrate der Rückverlegten an dieser Stelle noch keine Aussage gemacht werden kann. Sind es besonders rückfallgefährdete Personen, die die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Station beenden oder beenden müssen. Oder führt das Mehr an sozialtherapeutischen Maßnahmen zu einer positiveren Legalbewährung der Personen der Untersuchungsgruppe.

Abbildung 1: Rückfallraten innerhalb 2 Jahren nach Haftende

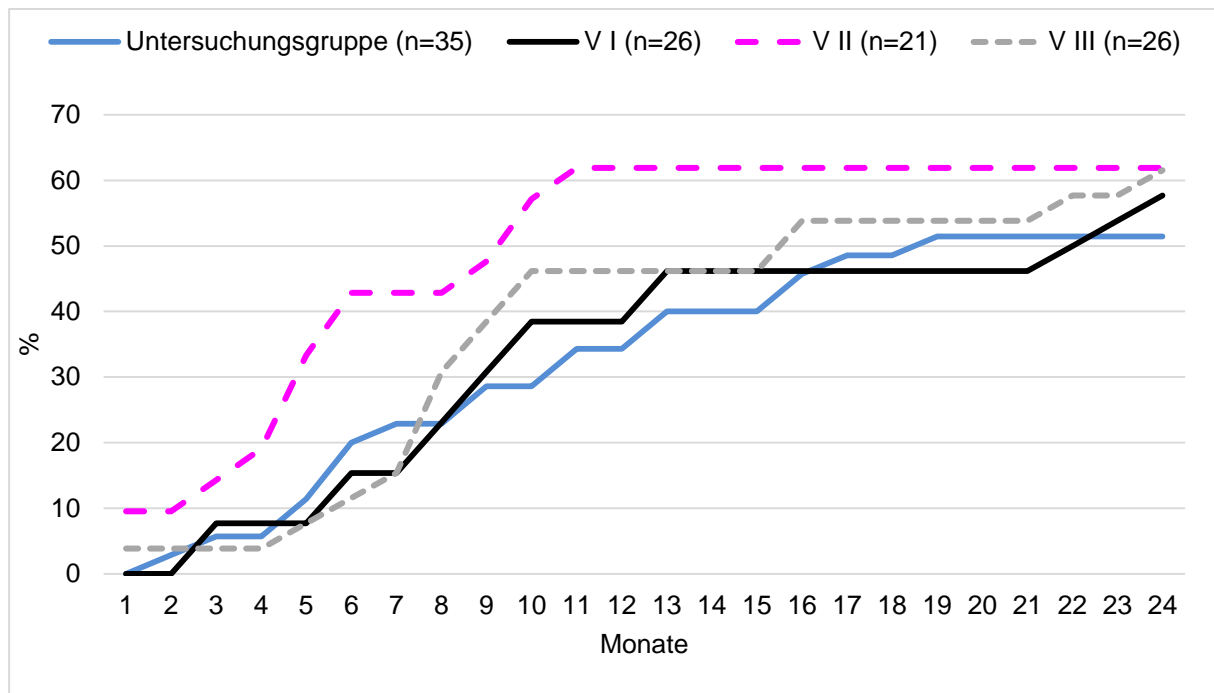


(U: Untersuchungsgruppe, V: Vergleichsgruppe, V I: alte Fälle, V II: Rückverlegte, V III: Normalvollzug)

Abbildung 2 zeigt die kumulierten Rückfallraten der Probanden der Untersuchungsgruppe und der Vergleichsgruppen über einen Zeitraum von zwei Jahren. Die Rückfallraten der Untersuchungsgruppe, der Vergleichsgruppe I (alte Fälle) und der Vergleichsgruppe III (Normalhaft) unterscheiden sich nicht signifikant. Aber die Abbrecher der sozialtherapeutischen Unterbringung (Vergleichsgruppe II) werden schneller wieder rückfällig. Schon nach einem halben Jahr waren 43 % der Abbrecher wieder verurteilt. In der Untersuchungsgruppe waren es 20 % und in der ‚alten‘ Gruppe und der Gruppe der Normalinhaftierten 15 % bzw. 12 %. Nach 11 Monaten waren 62 % der Abbrecher rückfällig geworden. In der Untersuchungsgruppe waren nach 11 Monaten und auch nach einem Jahr 34 % der Personen rückfällig geworden, in der Gruppe der alten Fälle, waren es 39 % und in der Gruppe der Normalinhaftierten 46 %.



Abbildung 2: Kumulierte Rückfallraten ab Haftende

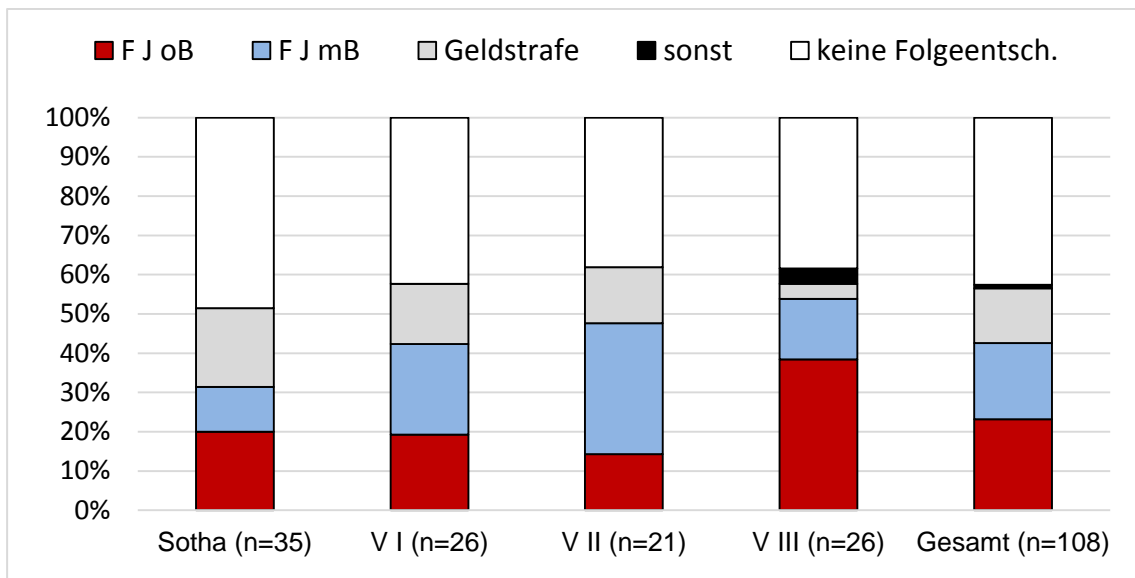


(V: Vergleichsgruppe, V I: alte Fälle, V II: Rückverlegte, V III: Normalvollzug)

## 4.2 Schwere der Folgeentscheidung

Im Weiteren wurde untersucht, was die schwerste Folgeentscheidung innerhalb von zwei Jahren getrennt nach Untersuchungsgruppe und Vergleichsgruppen war (Abbildung 3). In der Untersuchungsgruppe kam es mit einer Rate von 20 % durchschnittlich häufig zu einer Wiederverurteilung mit einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung. Unterdurchschnittlich häufig mit einer Rate von 11 % kam es zu einer Wiederverurteilung mit einer Bewährungsstrafe. Überdurchschnittlich häufig, eine Rate von 20 %, war die schwerste Folgesanktion eine Geldstrafe. In der Vergleichsgruppe I (vor Einführung der sozialtherapeutischen Abteilung) kam es häufiger zu einer Bewährungsstrafe und dafür seltener zu einer Geldstrafe. In der Gruppe der Rückverlegten kam es zwar häufig zu einem Rückfall, aber sehr selten zu einer erneuten Sanktion mit Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung. Nur 14 % der Rückverlegten wurden erneut mit einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung sanktioniert, dafür aber jeder Dritte mit einer Bewährungsstrafe. Besonders häufig zu einer erneuten Sanktion mit Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung kam es in der Gruppe der Personen, die im normalen Vollzug untergebracht waren. 38 % dieser Straftäter kamen durch die Rückfallstraftat wieder in Haft.

Abbildung 3: Art der schwersten Folgeentscheidung innerhalb 2 Jahren



(F J oB: Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung, F J mB: Freiheits- oder Jugendstrafe mit Bewährung  
Sotha: Sozialtherapeutische Abteilung (Untersuchungsgruppe), V: Vergleichsgruppe, V I: alte Fälle, V II: Rückverlegte, V III: Normalvollzug)

### 4.3 Alter

In Tabelle 2 sind für alle Personen der Untersuchung und speziell für die Untersuchungsgruppe die Fallzahlen der Altersgruppen, ihre prozentualen Anteile und die Rückfallraten innerhalb von zwei Jahren angegeben. Am häufigsten wurden Straftäter rückfällig, die bei Haftende 21 Jahre alt waren. In der Untersuchungsgruppe wurden alle fünf Straftäter dieser Gruppe innerhalb der folgenden zwei Jahre wieder verurteilt. Danach nehmen mit steigendem Alter die Rückfallraten ab. Von den 22-Jährigen wurden 53 % rückfällig, in der Untersuchungsgruppe 40 % und von den 24-29-Jährigen wurden 42 % rückfällig, in der Untersuchungsgruppe 33 %.

Tabelle 2: Alter bei Haftende und Rückfallrate innerhalb von zwei Jahren

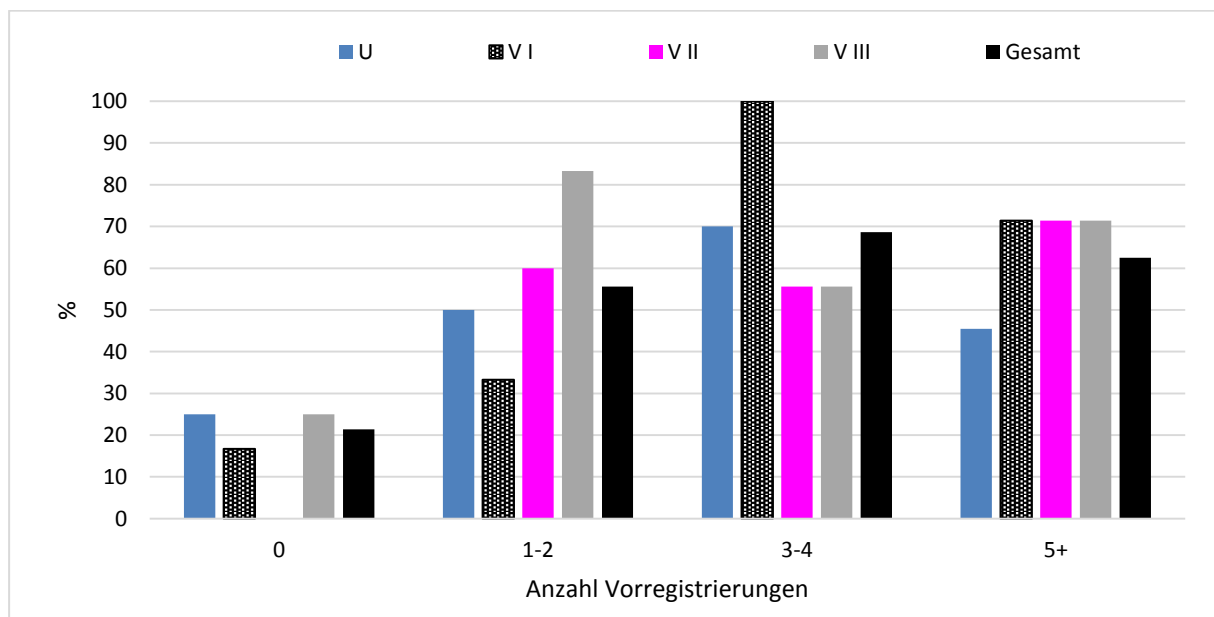
	Gesamt			Untersuchungsgruppe		
	Fälle	%	Rückfallrate	Fälle	%	Rückfallrate
17 - 20	27	25,0	63,0	8	22,9	62,5
21	19	17,6	73,7	5	14,3	100
22	17	15,7	52,9	5	14,3	40,0
23	21	19,4	57,1	8	22,9	37,5
24 - 29	24	22,2	41,7	9	25,7	33,3
<b>Total</b>	<b>108</b>	<b>100</b>	<b>57,4</b>	<b>35</b>	<b>100</b>	<b>51,4</b>

#### 4.4 Vordelinquenz

Die Vordelinquenz ist ein starker Indikator für den Verlauf der Legalbewährung. Eine Wiederverurteilung ist deutlich wahrscheinlicher, wenn es zuvor schon Verurteilungen gab (Abbildung 4). Lag keine Vorregistrierung vor, wurde etwa jeder fünfte Proband rückfällig. Bei den Probanden ohne Vorregistrierung unterscheiden sich die Untersuchungsgruppe und die Vergleichsgruppen nicht voneinander, mit einer Besonderheit. Unter den Rückverlegten (V II) befinden sind keine Probanden ohne Vorregistrierungen. Dies erklärt die insgesamt höhere Rückfallrate der Rückverlegten. Lagen Vorregistrierungen vor, ist die Rückfallrate der Rückverlegten nicht höher als die der anderen Gruppen. Die durchschnittliche Anzahl an Vorregistrierungen ist in der Gruppe der Rückverlegten mit 4,1 etwas höher als in den anderen Gruppen mit einem Wert zwischen 3,1 und 3,6 (Tabelle 5).

Lagen ein bis zwei Vorregistrierungen vor, wurden im Schnitt etwas mehr als die Hälfte der Probanden rückfällig. Bei drei oder mehr Vorregistrierungen wurden etwa zwei Drittel der Probanden rückfällig.

Abbildung 4: Rückfallraten nach der Anzahl der Vorregistrierungen



(U: Untersuchungsgruppe, V: Vergleichsgruppe, V I: alte Fälle, V II: Rückverlegte, V III: Normalvollzug)

In Tabelle 3 sind die Fallzahlen, in Tabelle 4 die prozentualen Anteile der Probanden nach Anzahl Vorregistrierungen und in Tabelle 5 die mittlere Anzahl an Vorregistrierungen für die Untersuchungsgruppe und die Vergleichsgruppen dargestellt.

Tabelle 3: Anzahl Vorregistrierungen

Anzahl Vorregistrierungen	U Fälle	V I Fälle	V II Fälle	V III Fälle	Gesamt Fälle
0	4	6	0	4	14
1-2	10	6	5	6	27
3-4	10	7	9	9	35
5+	11	7	7	7	32
<b>Total</b>	<b>35</b>	<b>26</b>	<b>21</b>	<b>26</b>	<b>108</b>

(U: Untersuchungsgruppe, V: Vergleichsgruppe, V I: alte Fälle, V II: Rückverlegte, V III: Normalvollzug)

Tabelle 4: Vorregistrierungen (%)

Anzahl Vorregistrierungen	U %	V I %	V II %	V III %	Gesamt %
0	11,4	23,1	0	15,4	13,0
1-2	28,6	23,1	23,8	23,1	25,0
3-4	28,6	26,9	42,9	34,6	32,4
5+	31,4	26,9	33,3	26,9	29,6
<b>Total</b>	<b>35</b>	<b>26</b>	<b>21</b>	<b>26</b>	<b>108</b>

(U: Untersuchungsgruppe, V: Vergleichsgruppe, V I: alte Fälle, V II: Rückverlegte, V III: Normalvollzug)

Tabelle 5: Mittelwert der Anzahl Vorregistrierungen nach Gruppen

Anzahl Vorregistrierungen	U	V I	V II	V III	Gesamt
<b>Mittelwert</b>	3,5	3,1	4,1	3,6	3,6

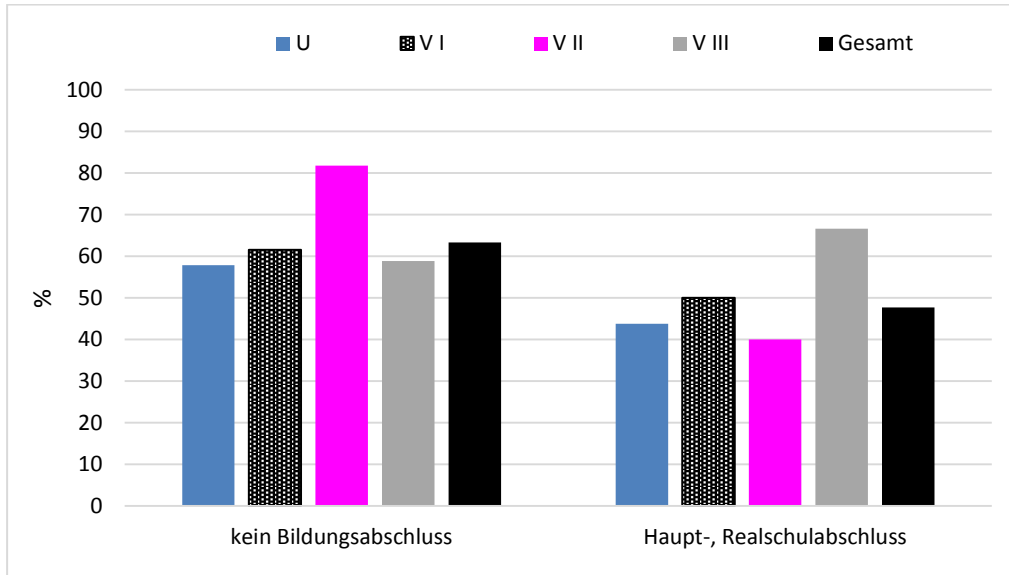
(U: Untersuchungsgruppe, V: Vergleichsgruppe, V I: alte Fälle, V II: Rückverlegte, V III: Normalvollzug)

#### 4.5 Bildung

In allen Gruppen mit Ausnahme von Vergleichsgruppe III (Normalvollzug) waren die Rückfallraten der Probanden ohne Bildungsabschluss höher als die Rückfallraten der Probanden mit Bildungsabschluss (Abbildung 5). In der Untersuchungsgruppe wurden 58 % der Probanden ohne Bildungsabschluss rückfällig und 44 % der Probanden mit Bildungsabschluss. Besonders groß war der Unterschied in der Gruppe der Rückver-

legten (Vergleichsgruppe II). Hier wurden 82 % der Probanden ohne Bildungsabschluss rückfällig und 40 % der Probanden mit Bildungsabschluss. Somit spielt Bildung eine wesentliche Rolle für den Legalbewährungsverlauf.

Abbildung 5: Rückfallraten nach der Art des Bildungsabschlusses



(U: Untersuchungsgruppe, V: Vergleichsgruppe, V I: alte Fälle, V II: Rückverlegte, V III: Normalvollzug)

In Tabelle 6 sind die Fallzahlen und in Tabelle 7 die prozentualen Anteile der Probanden nach der Art des Bildungsabschlusses für die Untersuchungsgruppe und die Vergleichsgruppen dargestellt.

Tabelle 6: Bildungsabschluss (Fälle)

	U Fälle	V I Fälle	V II Fälle	V III Fälle	Gesamt Fälle
<b>Kein Bildungsabschluss</b>	19	13	11	17	60
<b>Hauptschule</b>	14	12	7	6	39
<b>Realschule</b>	2	0	3	0	5
<b>Keine Angabe</b>	0	1	0	3	4
<b>Total</b>	<b>35</b>	<b>26</b>	<b>21</b>	<b>26</b>	<b>108</b>

(U: Untersuchungsgruppe, V: Vergleichsgruppe, V I: alte Fälle, V II: Rückverlegte, V III: Normalvollzug)

**Tabelle 7: Bildungsabschluss (%)**

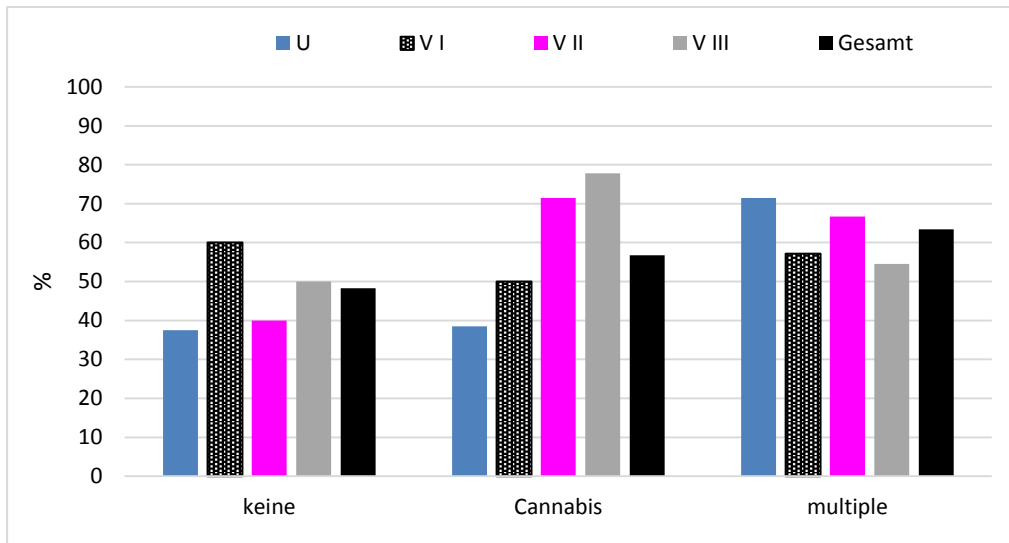
	<b>U</b> %	<b>V I</b> %	<b>V II</b> %	<b>V III</b> %	<b>Gesamt</b> %
<b>Kein Bildungsabschluss</b>	54,3	50,0	52,4	65,4	55,6
<b>Hauptschule</b>	40,0	46,2	33,3	23,1	36,1
<b>Realschule</b>	5,7	0,0	14,3	0,0	4,6
<b>Keine Angabe</b>	0,0	3,8	0,0	11,5	3,7
<b>Total</b>	<b>35</b>	<b>26</b>	<b>21</b>	<b>26</b>	<b>108</b>

(U: Untersuchungsgruppe, V: Vergleichsgruppe, V I: alte Fälle, V II: Rückverlegte, V III: Normalvollzug)

#### **4.6 Suchtproblematik**

Im Folgenden werden die Gruppen von Probanden, die Cannabis konsumieren, bei denen eine multiple Suchtproblematik vorliegt und bei denen keine Suchtproblematik vorliegt, miteinander verglichen (Abbildung 6). Werden alle Probanden, sowohl die der Untersuchungsgruppe wie die der Vergleichsgruppen, gesamt betrachtet, zeigt sich, dass die Rückfallrate der Cannabiskonsumenten (57 %) höher ist als die Rückfallrate der Probanden ohne Suchtproblematik (48 %) und die Rückfallrate der Probanden mit multipler Suchtproblematik (63 %) nochmals höher ist als die der Cannabiskonsumenten. In der Untersuchungsgruppe ist die Rückfallrate der Cannabiskonsumenten nicht höher als die Rückfallrate der Probanden ohne Suchtproblematik (38 %), aber die Rückfallrate der Probanden mit multipler Suchtproblematik (71 %) ist deutlich höher. In Vergleichsgruppe I (alte Fälle) gibt es keine signifikanten Unterschiede zwischen den Gruppen mit und ohne Suchtproblematik. In Vergleichsgruppe I befinden sich relativ viele Fälle ohne Suchproblematik (38,5 %) und relativ wenig Fälle mit multipler Suchtproblematik (26,9 %) (Tabelle 9). Insgesamt setzen sich die Fälle zusammen aus 27 % ohne Suchtproblematik, 34 % Cannabis Konsumenten und 38 % mit multipler Suchtproblematik. In Vergleichsgruppe II (Rückverlegte) und Vergleichsgruppe III (Normalvollzug) ist schon die Rückfallrate der Cannabiskonsumenten mit über 70 % deutlich höher als die Rückfallrate der Probanden ohne Suchtproblematik mit 40 % bzw. 50 %. Somit kann eine Suchtproblematik, insbesondere wenn die Sucht durch vielfältigen Drogenkonsum zustande kommt, für einen negativen Legalbewährungsverlauf verantwortlich sein.

Abbildung 6: Rückfall und Suchtproblematik



(U: Untersuchungsgruppe, V: Vergleichsgruppe, V I: alte Fälle, V II: Rückverlegte, V III: Normalvollzug)

In Tabelle 8 sind die Fallzahlen und in Tabelle 9 die prozentualen Anteile der Probanden nach der Art der Suchtproblematik für die Untersuchungsgruppe und die Vergleichsgruppen dargestellt.

Tabelle 8: Suchtproblematik (Fälle)

	U Fälle	V I Fälle	V II Fälle	V III Fälle	Gesamt Fälle
keine	8	10	5	6	29
Cannabis	13	8	7	9	37
multiple	14	7	9	11	41
Keine Angabe	0	1	0	0	1
<b>Total</b>	<b>35</b>	<b>26</b>	<b>21</b>	<b>26</b>	<b>108</b>

(U: Untersuchungsgruppe, V: Vergleichsgruppe, V I: alte Fälle, V II: Rückverlegte, V III: Normalvollzug)

Tabelle 9: Suchtproblematik (%)

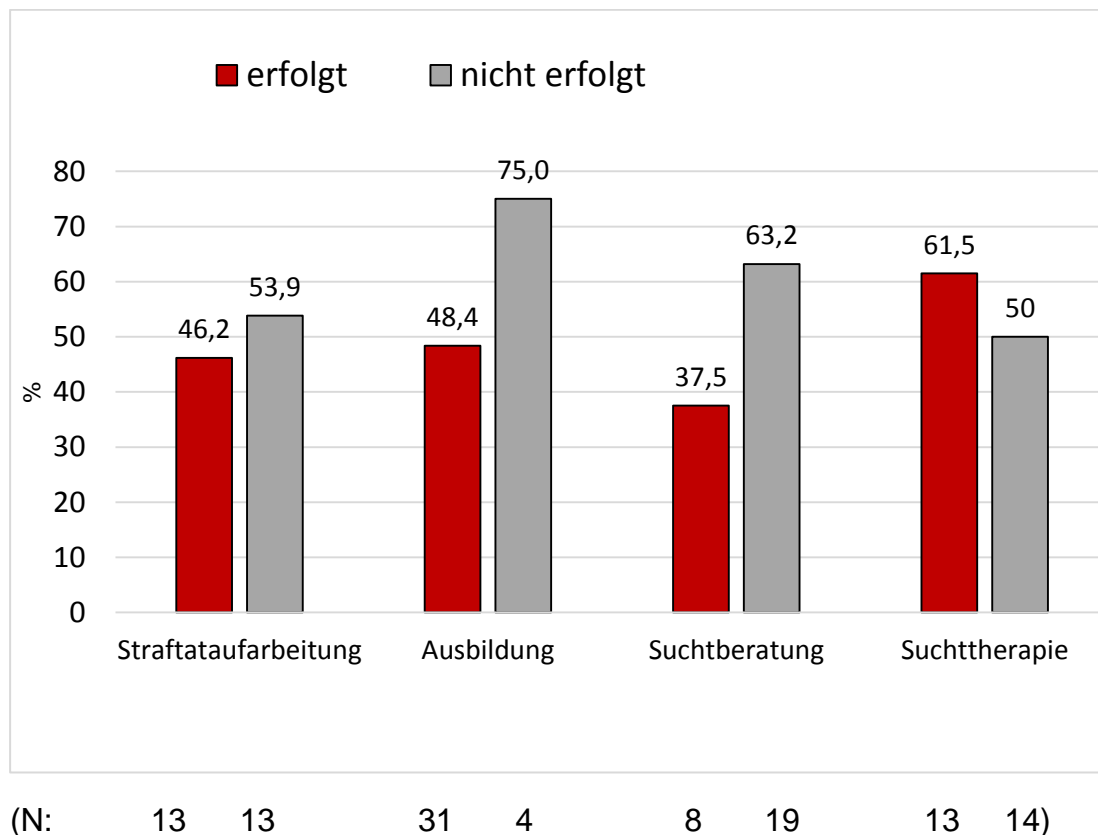
	U %	V I %	V II %	V III %	Gesamt %
keine	22,9	38,5	23,8	23,1	26,8
Cannabis	37,1	30,8	33,3	34,6	34,3
multiple	40,0	26,9	42,9	42,3	38,0
Keine Angabe	0,0	3,8	0,0	0,0	0,9
<b>Total</b>	<b>35</b>	<b>26</b>	<b>21</b>	<b>26</b>	<b>108</b>

(U: Untersuchungsgruppe, V: Vergleichsgruppe, V I: alte Fälle, V II: Rückverlegte, V III: Normalvollzug)

#### 4.7 Sozialtherapeutische Maßnahmen

Speziell für die Untersuchungsgruppe wurde der Einfluss von einigen sozialtherapeutischen Maßnahmen auf die Legalbewährung untersucht (Abbildung 7). Bei den Maßnahmen Suchtberatung und Suchttherapie wurden nur die Personen mit Suchtproblematik betrachtet. Verglichen wurde jeweils die Rückfallrate innerhalb von 2 Jahren, wenn die Maßnahme erfolgt ist (rote Säule) oder nicht erfolgt ist (graue Säule). Die Unterschiede der Rückfallraten bei den Maßnahmen Straftataufarbeitung und Suchttherapie sind nicht signifikant. Der Fehler, der Bereich in dem das Ergebnis schwankt bei einer Wiederholung (neue Gruppeneinteilung), liegt bei 19 Prozentpunkten. Die hohen Fehlerwerte liegen an der kleinen Fallzahl. Signifikante Unterschiede zeigen sich bei der Maßnahme schulische oder berufliche Ausbildung. Erfolgte diese Maßnahme nicht, war die Rückfallrate mit 75 % deutlich höher als bei Durchführung dieser Maßnahme (48 %). Auch bei der Suchtberatung zeigt sich ein Erfolg der Maßnahme. Ohne Suchtberatung kam es in 63,2 % der Fälle zu einem Rückfall, mit Suchtberatung nur in 37,5 % der Fälle.

Abbildung 7: Rückfallraten der Untersuchungsgruppe mit und ohne sozialtherapeutische Maßnahme





#### **4.8 Welche Faktoren haben Einfluss auf die Legalbewährung?**

Im Folgenden wird mithilfe einer logistischen Regression versucht, herauszufinden, welche Faktoren Einfluss auf eine Wiederverurteilung haben. Die Faktoren, die für diese Analyse benutzt wurden sind:

- Gruppe: Untersuchungsgruppe / Vergleichsgruppen
- Anzahl Vorregistrierungen
- Bildung
- Suchtproblematik
- Erwartete Schwierigkeiten
- Arbeits- /Ausbildungsplatz nach Haftentlassung
- Sozialtherapeutische Maßnahme
- Nachsorgemaßnahme

In Tabelle 10 ist das Ergebnis der logistischen Regression dargestellt. Kein signifikanter Unterschied zeigt sich grundsätzlich bei der Untersuchungsgruppe und den Vergleichsgruppen ( $p > 0,6$ ) beim Rückfall innerhalb von zwei Jahren. Großen Einfluss auf den Rückfall hat die Anzahl an Vorregistrierungen. Schon bei einer Vorregistrierung kommt es mehr als neunmal häufiger zum Rückfall als ohne Vorregistrierung. Die Vorgeschichte überlagert alle anderen Faktoren. Ein weiteres Ergebnis ist, dass tendenziell erwartete Schwierigkeiten im Milieu einen negativen Einfluss auf die Legalbewährung haben. Ansonsten zeigen sich durch die kleinen Fallzahlen keine signifikanten Ergebnisse. Im Modell unterscheiden sich Probanden ohne einen Bildungsabschluss nicht grundsätzlich in der Legalbewährung von Probanden mit einem Bildungsabschluss ( $p > 0,7$ ). Ebenso unterscheiden sich Probanden, bei denen eine Suchtproblematik vorliegt nicht signifikant von Probanden, bei denen keine Suchtproblematik vorliegt. Auch bei den sozialtherapeutischen Maßnahmen zeigen sich keine signifikanten Unterschiede in der Legalbewährung. Um grundsätzlich ermitteln zu können, welche Faktoren die Legalbewährung beeinflussen, müssten die Fallzahlen der Untersuchung erhöht werden.

Tabelle 10: Logistische Regression über die Wiederverurteilung innerhalb von 2 Jahren nach Haftentlassung

	Odds-Ratio	Std. Error	p-Wert
<b>Untersuchungsgruppe</b>	reference		
<b>Vergleichsgruppe I (alt)</b>	1,18	0,95	0,837
<b>Vergleichsgruppe II (rückverlegt)</b>	1,17	0,83	0,827
<b>Vergleichsgruppe III (Normalvollzug)</b>	0,75	0,55	0,689
<b>Anzahl Vorregistrierungen</b>			
<b>0</b>	reference		
<b>1</b>	9,43	10,22	0,038
<b>2</b>	12,00	13,31	0,025
<b>3-4</b>	9,42	9,39	0,025
<b>5+</b>	8,96	8,83	0,026
<b>Bildung</b> <b>keine Bildung</b>	reference		
<b>Hauptschule</b>	1,15	0,68	0,802
<b>Realschule</b>	1,61	2,36	0,743
<b>Sucht</b>	reference		
<b>Cannabis</b>	0,93	0,60	0,914
<b>Multiple Sucht</b>	1,65	1,06	0,435
<b>Erwartete Schwierigkeiten (Milieu)</b>	3,78	2,20	0,022
<b>Kein Arbeit- / Ausbildungsplatz</b>	reference		
<b>In Verhandlung</b>	0,35	0,25	0,142
<b>vorhanden</b>	1,32	0,97	0,706
<b>sozialtherapeutische Maßnahme</b>	0,95	0,53	0,925
<b>Nachsorgemaßnahme</b>	0,88	1,02	0,912
		N = 108	Pseudo R <sup>2</sup> = 0,19

#### **4.9 Das Bezugsdelikt**

Die Straftaten der Untersuchungsgruppe und der Vergleichsgruppen, die zur Unterbringung in der Jugendanstalt Neustrelitz führten, waren hauptsächlich Raub bzw. Erpressung, Körperverletzung und Tötungsdelikte. In einer justiziellen Entscheidung werden häufig mehrere Straftaten erfasst. Für die Auswertung nach Deliktgruppen wurde jeweils das anhand des abstrakten Strafrahmens schwerste Delikt einer Entscheidung verwendet.

Die Untersuchungsgruppe und die Vergleichsgruppen unterscheiden sich in der Deliktsverteilung des Bezugsdelikts. In Tabelle 11 sind die Fallzahlen und in Tabelle 12 die prozentualen Anteile der Deliktgruppen, die zum Aufenthalt in der Jugendstrafanstalt führten, angegeben. In Vergleichsgruppe I, die alten Fälle, befinden sich überdurchschnittlich viele Straftäter, deren Bezugsdelikt ein Tötungsdelikt war. 38,5 % der Fälle der Vergleichsgruppe I waren im Vollzug wegen eines Tötungsdelikts. Der Anteil der Probanden der Untersuchungsgruppe mit einem Tötungsdelikt als Bezugsdelikt beträgt 17,1 %. Dementsprechend reduzierte sich in Vergleichsgruppe I der Anteil der Straftäter mit einem Raubdelikt (26,9 %) und mit Körperverletzung (15,4 %) als Bezugsdelikt. In der Untersuchungsgruppe betrug der Anteil an Raub 40 % und an Körperverletzung 25,7 %. In Vergleichsgruppe II, den Rückverlegten, war der Anteil an Straftätern, die wegen einer Körperverletzung verurteilt waren hoch (38,1 %) und dafür der Anteil an Straftätern, die wegen eines Tötungsdelikts verurteilt waren relativ niedrig (9,5 %). In Vergleichsgruppe III gab es keine Sexualstraftäter, wenig Straftäter, die wegen eines Tötungsdelikts verurteilt waren (3,8 %) und dafür überdurchschnittlich viele Straftäter, die wegen eines Raubdelikts inhaftiert waren (50 %) und auch vier Straftäter, die wegen Diebstahls inhaftiert waren. In der Untersuchungsgruppe gab es nur einen Straftäter der wegen Diebstahls inhaftiert war.

Tabelle 11: Bezugsdelikt

<b>Deliktsschwerpunkt: (Abschnitte im StGB)</b>	<b>U Fälle</b>	<b>V I Fälle</b>	<b>V II Fälle</b>	<b>V III Fälle</b>	<b>Gesamt Fälle</b>
<b>Sexualdelikt (13.)</b>	2	2	1	0	5
<b>Tötungsdelikt (16.)</b>	6	10	2	1	19
<b>Körperverletzung (17.)</b>	9	4	8	7	28
<b>Diebstahl (19.)</b>	1	1	0	4	6
<b>Raub (20.)</b>	14	7	8	13	42
<b>BTMG-Verstoß</b>	1	0	1	1	3
<b>Sonstiges Delikt</b>	2	2	1	0	5
<b>Gesamt</b>	35	26	21	26	108

Tabelle 12: Bezugsdelikt (Angaben in %)

<b>Deliktsschwerpunkt: (Abschnitte im StGB)</b>	<b>U %</b>	<b>V I %</b>	<b>V II %</b>	<b>V III %</b>	<b>Gesamt %</b>
<b>Sexualdelikt (13.)</b>	5,7	7,7	4,8	0,0	4,6
<b>Tötungsdelikt (16.)</b>	17,1	38,5	9,5	3,8	17,4
<b>Körperverletzung (17.)</b>	25,7	15,4	38,1	26,9	25,7
<b>Diebstahl (19.)</b>	2,9	3,8	0,0	15,4	5,5
<b>Raub/Erpressung (20.)</b>	40,0	26,9	38,1	50,0	38,5
<b>BTMG-Verstoß</b>	2,9	0,0	4,8	3,8	2,8
<b>Sonstiges Delikt</b>	5,7	7,7	4,8	0,0	4,6
<b>Gesamt (Fälle)</b>	35	26	21	26	108

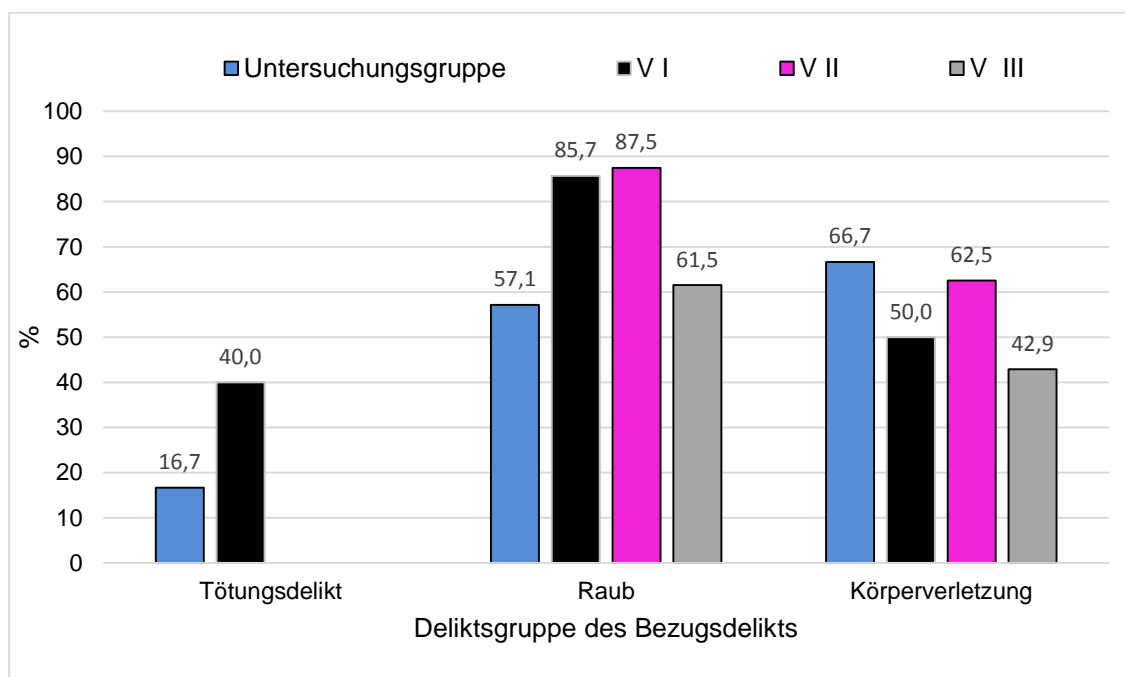
In Abbildung 8 sind die Rückfallraten für die Deliktgruppen Tötungsdelikte, Raub bzw. Erpressung und Körperverletzung dargestellt. Bezug genommen wird hier auf die Straftat, die zur Haft führte. Die Rückfallraten unterscheiden sich bei den einzelnen Deliktgruppen. War das Bezugsdelikt ein Tötungsdelikt kam es bei 17 % der Probanden der Untersuchungsgruppe (N=6) und bei 40 % der Probanden der Vergleichsgruppe I (N=10) zu einer Wiederverurteilung innerhalb von zwei Jahren. Für Vergleichsgruppe II und Vergleichsgruppe III wurden wegen der geringen Fallzahl keine

Rückfallraten angegeben. Als Rückfall zählt hier wie anfangs erwähnt jedes Delikt, nicht unbedingt eines aus derselben Deliktsgruppe.

Bei Straftätern, die wegen eines Raubdelikts inhaftiert waren, sind insbesondere in Vergleichsgruppe I und II die Rückfallraten sehr hoch, 85,7 % der Probanden der Vergleichsgruppe I (N=7) und 87,5 % der Probanden der Vergleichsgruppe II (N=8) wurden rückfällig. In der Untersuchungsgruppe (N=14) ist diese Rückfallrate mit 57,1 % deutlich niedriger und auch in Vergleichsgruppe III (N=13) mit 61,5 %.

War das Bezugsdelikt Körperverletzung ist die Rückfallrate in der Untersuchungsgruppe höher als in allen Vergleichsgruppen. 66,7 % der Probanden der Untersuchungsgruppe (N=9) wurden innerhalb von zwei Jahren rückfällig. 50 % der Probanden der Vergleichsgruppe I (N=4), 62,5 % der Probanden der Vergleichsgruppe II (N=8) und 42,9 % der Probanden der Vergleichsgruppe III (N=7) wurden nach einer Körperverletzung wieder verurteilt. Aus diesem Ergebnis kann aber nicht geschlossen werden, dass die Maßnahmen der Sozialtherapie keine Wirkung zeigen, bzw. zu hohen Rückfallraten führen, sondern es zeigt sich damit, dass der Personenkreis, der für die sozialtherapeutische Abteilung ausgewählt wurde, besonders rückfallgefährdet ist.

Abbildung 8: Rückfallraten bei einzelnen Deliktsgruppen

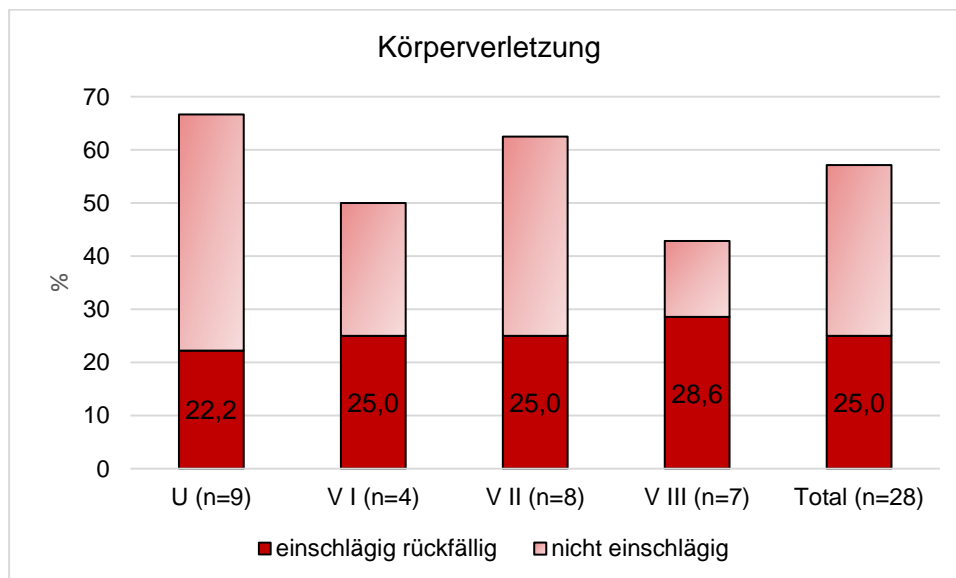


(V: Vergleichsgruppe)

#### 4.10 Der einschlägige Rückfall

Von einschlägigem Rückfall spricht man, wenn es eine Wiederverurteilung wegen eines Delikts aus derselben Deliktsgruppe gab. Bei Tätern, die wegen Körperverletzung verurteilt waren, kommt es relativ häufig zu einem einschlägigen Rückfall (Abbildung 9). Der einschlägige Rückfall innerhalb von zwei Jahren liegt in allen Gruppen über 20 %. Die nicht-einschlägigen Rückfallstraftaten sind leichtere Straftaten wie Diebstahl, BtM-Delikte oder Straßenverkehrsdelikte. Die Wiederverurteilungsraten wegen Körperverletzung sind in der Untersuchungsgruppe und in den Vergleichsgruppen in etwa dieselben, aber die Raten an nicht-einschlägigen Rückfälligen unterscheiden sich. In der Untersuchungsgruppe wurden 22 % der Straftäter wieder wegen einer Körperverletzung verurteilt. Jeder Dritte Rückfällige wurde einschlägig rückfällig. In Vergleichsgruppe I wurden 25 % der Straftäter einschlägig rückfällig, jeder Zweite von allen Rückfälligen. In Vergleichsgruppe II wurden auch 25 % der Personen rückfällig, hier liegt der Anteil unter den Rückfälligen aber bei 40 %. 29 % aus Vergleichsgruppe III wurden einschlägig rückfällig, hier entspricht der Anteil zwei Drittel von allen Rückfälligen.

Abbildung 9: Einschlägiger Rückfall innerhalb 2 Jahren beim Bezugsdelikt Körperverletzung



Beim Bezugsdelikt Raub kam es sehr selten zu einem einschlägigen Rückfall. Nur ein Straftäter der Untersuchungsgruppe, der wegen Raub verurteilt war (N=8), wurde innerhalb von zwei Jahren wieder wegen Raub verurteilt. In Vergleichsgruppe I und II kam es zwar sehr häufig zu einer Wiederverurteilung, aber nie zu einer einschlägigen. In Vergleichsgruppe III wurden zwei Straftäter wieder wegen Raub verurteilt. Das Rückfalldelikt ist meist ein leichteres Delikt, wie Diebstahl, Körperverletzung oder ein Straßenverkehrsdelikt.

## 5 Resümee

Die Rückfallraten der Personen, die in der sozialtherapeutischen Abteilung der Jugendanstalt Neustrelitz unterbracht waren, waren zwar nicht signifikant niedriger als die Rückfallraten der Probanden der Vergleichsgruppen, aber tendenzielle Erfolge lassen sich erkennen. Der Personenkreis, der für die sozialtherapeutische Abteilung ausgewählt wird, ist besonders rückfallgefährdet.

Ein Hauptindiz für eine negative Legalbewährung ist die Vorstrafenbelastung. In der Untersuchungsgruppe befanden sich weniger Personen ohne Vorregistrierungen als in der Vergleichsgruppe mit den alten Fällen und weniger als in der Vergleichsgruppe der Normalinhaftierten. In der Gruppe der Rückverlegten hatten alle Personen eine kriminelle Vorgeschichte. Die durchschnittliche Anzahl an Vorregistrierungen war in der Gruppe der Rückverlegten höher als in den anderen Gruppen.

Ein weiterer Risikofaktor für eine negative Legalbewährung ist das Vorhandensein einer Suchtproblematik. In der Untersuchungsgruppe befanden sich weniger Personen ohne Suchtproblematik als in der Vergleichsgruppe mit den alten Fällen. Wurde bei den Probanden der Sozialtherapie mit Suchtproblematik als sozialtherapeutische Maßnahme eine Suchtberatung durchgeführt, hatte dies eine große positive Wirkung auf die Legalbewährung.

Durch den besonders rückfallgefährdeten Personenkreis in der sozialtherapeutischen Abteilung ist es schon ein Erfolg, dass die Rückfallraten dieses Personenkreises nicht höher sind als die Rückfallraten der Personen der Vergleichsgruppen.

Zum Schluss ist anzumerken, dass die Fallzahlen der Untersuchung sehr klein sind. Um eindeutige Aussagen, über den Erfolg der Sozialtherapie treffen zu können, sollte die Evaluation fortgesetzt werden. Erst mit einer größeren Fallzahl können signifikante Ergebnisse erzielt werden.

## 6 Literaturverzeichnis

Egg, Rudolf; Ellrich, Karoline (2009). Sozialtherapie im Strafvollzug 2009: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2009. Wiesbaden: KrimZ.

Etzler, Sonja (2017). Sozialtherapie im Strafvollzug 2017: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2017. Wiesbaden: KrimZ.

Niemz, Susanne (2011). Sozialtherapie im Strafvollzug 2011: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2011. Wiesbaden: KrimZ.